

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an:

Bundesamt für Energie
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 23. August 2020

Vernehmlassungsantwort

Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71; Art. 8a)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse befürwortet die Revision der Stromversorgungsverordnung. Damit Endverbraucher allfälliges Potenzial beim Energiesparen erkennen und ausschöpfen können, sind Informationen zum Energieverbrauch unerlässlich.

Die Revision der Stromversorgungsverordnung ermöglicht einen transparenten und unkomplizierten Zugang zu Verbrauchsinformationen. Explizit zu begrüssen ist die Vorgabe, dass der Datenabruf und -export für den Endverbraucher kostenlos sind und leicht verständlich zur Verfügung gestellt werden. Beide Aspekte können sowohl Motivation als auch Bedingung dafür sein, den eigenen Energieverbrauch zu optimieren (Art. 8a).

II. Potenzial nutzen

Hervorheben möchten wir an dieser Stelle, dass die Vorteile eines niederschweligen Informationszugangs im Bereich Energieverbrauch und intelligenter Messsysteme mit einer vollständigen Strommarktöffnung noch mehr zur Geltung kommen würden. Für Haushalte und KMU mit einem Verbrauch von unter 100'000 kWh/Jahr werden die erwähnten Informationen zum Energieverbrauch insbesondere interessant, wenn der Stromlieferant frei wählbar ist. Der erleichterte Zugang zu Daten und gleichzeitig die Möglichkeit zum Anbieterwechsel erachten wir somit als sich ergänzende Prozesse.

Als kritisch erachten wir den Aspekt, dass die Kosten der technischen Umrüstung den Netzkosten angerechnet werden sollen und somit zu Lasten der Endverbraucher fallen. Wir schlagen dementsprechend die folgende Änderung von Art. 311 Abs. 3 vor:

Die Kosten der Messeinrichtungen, die den Artikeln 8a und 8b nicht entsprechen, aber nach den Absätzen 1 und 2 und nach Artikel 31e Absatz 1 zweiter Satz eingesetzt werden dürfen, ~~bleiben anrechenbar~~ **trägt der Netzbetreiber.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Daniel Borner
Direktor



Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T +41 44 377 52 50
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch